Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/5/21 14Os112/18d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.05.2019

Norm

StGB §146

Rechtssatz

Hoffnungen stellen nur insoweit Tatsachen im Sinne des § 146 StGB dar, als sie eine die zukünftige Erwartung garantierende Zusage enthalten oder die Prognose auf konkreten Sachverhaltsgrundlagen fußt.

Entscheidungstexte

- 14 Os 112/18d
  Entscheidungstext OGH 21.05.2019 14 Os 112/18d
  Beisatz: Die bloße Äußerung, die Liegenschaften würden sich über zukünftige Mieteinnahmen selbst finanzieren, ist nicht tatbestandsmäßig. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132690

Im RIS seit

07.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at